

Satzung

des Vereins

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

(Ausfertigungsdatum 26.09.2023¹⁾)

§ 1 Name, Wirkungsbereich, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Verband für Landschaftspflege". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen "Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist Dachverband der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Landschaftspflegeverbände und anderer nichtstaatlicher Organisationen, die den Landschaftspflegeverbänden vergleichbar strukturiert sind und sich der Landschaftspflege sowie umweltverträglicher Landnutzung widmen.
- (5) Zweck des Vereins sind die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder einschließlich des Klimaschutzes.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern,
 - b) Information, Aktivierung und Unterstützung eines vielfältigen Kreises von Akteuren der Landschaftspflege und der ländlichen Entwicklung insbesondere durch Veranstaltungen, Durchführung von Wettbewerben und Publikationen,
 - c) koordinierende Tätigkeit zur Unterstützung seiner Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie bei der Erhaltung eines hohen fachlichen Niveaus,
 - d) Fachliche Qualifizierung der in Landschaftspflege und Naturschutz Tätigen,
 - e) Gewährleistung des Informationsflusses und Erfahrungsaustauschs der Mitglieder untereinander und zu den Behörden und öffentlichen Stellen,
 - f) Unterstützung der zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes
 - g) Durchführung von eigene Schwerpunktprojekten zur Festigung und Stärkung von Landschaftspflege und Naturschutz sowie zur Ausstattung der Mitglieder mit Finanzmitteln,
 - h) Förderung von integrierten Konzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft und der Schaffung von Einkommen und Beschäftigung im

¹ beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.06.1993, geändert auf den Mitgliederversammlungen am 27.08.1998, am 18.09.2003, am 09.10.2008, am 29.11.2021, am 20.09.2022 und am 26.09.2023.

ländlichen Raum sowie die Förderung und Koordinierung von Initiativen zur Landschaftspflege und ländlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland,

- i) Hinwirken auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung
- j) Pflege einer Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen in anderen europäischen Ländern,
- k) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien und Strategien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie,
- l) Information und Werbung in der Öffentlichkeit für die Notwendigkeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dies betrifft jedoch nicht Mittel an Mitglieder für projektbezogene Förderungen. Entgelte und der Ersatz von Aufwendungen sind davon ebenfalls nicht berührt.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen des privaten Rechts werden, die
 - satzungsgemäß überwiegend Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrnehmen,
 - sich zu Zweck und Aufgaben des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege bekennen und
 - von ihrer inneren Struktur her freiwillige Zusammenschlüsse von gleichberechtigten Vertretern der Naturschutzverbände, der landnutzenden Berufszweige und der Politik sind. Im Einzelfall kann der Vorstand auch andere juristische Personen des privaten Rechts als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die eine andere Struktur haben, sich jedoch zu den Zielen und Aufgaben des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege bekennen und sich in ihrer Mitgliedschaft oder ihren Organen auf die gleichberechtigte Zusammenarbeit zumindest der drei Interessengruppen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunalpolitik gründen.
- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Stiftungen werden, die sich zu Zweck und Aufgabe des Vereins bekennen und seine Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen wollen.

Fördermitglieder können insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer, Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Berufsvertretungen werden.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein textlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei Fördermitgliedern auch durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; ein solcher Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Fördermitglieder befinden über die Höhe ihres Beitrags innerhalb eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Rahmens selbst.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder entsenden zur Mitgliederversammlung des Vereins Vertreter gem. § 9 der Satzung.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung drei Stimmen. Die Benennung der Vertreter und Ersatzvertretern bleibt jedem ordentlichen Mitglied in eigener Zuständigkeit überlassen, wobei die Zusammensetzung des Verbands seinen Niederschlag bei der Auswahl der Vertreter finden soll.

- (2) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens einen Monat zuvor in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten auch dann einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (3) Die Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind die Fördermitglieder zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Ein Vertreter kann das Stimmrecht für bis zu zwei weitere Vertreter desselben ordentlichen Mitglieds mit ausüben.
Beschlüsse werden - soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen. Wahlen werden geheim durchgeführt.
- (7) Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmzahlen.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Sechs Monate vor dem Wahltag, der durch den Vorstand bestimmt wird, sind die Mitglieder durch eine Sonderveröffentlichung (Rundbrief bzw. E-Mail) auf die Wahl der Organe und

Gremien hinzuweisen (Wahlbekanntmachung). Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB entsprechend.

- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält den vom Vorstand festgesetzten Wahltag. Des Weiteren werden die Mitglieder im Sinne des § 5 aufgefordert, etwaige Wahlvorschläge entsprechend § 11 für die Wahl des Vorstands bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von den Mitgliedern im Sinne des § 5 der Satzung bis zum festgesetzten Termin eingereicht werden.
- (2) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche, verbindliche Bereitschaftserklärung jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einzureichen, die der/die Bewerber(in) unterschreiben muss.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über den/die Bewerber(in) enthalten:
 - Name, Vorname und Kurzvorstellung mit Motivation
 - Zuordnung zur jeweiligen Parität (Landwirtschaft, Naturschutz, Politik).

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern (engerer Vorstand) und bis zu 15 Beisitzern. Über die Zahl der zu wählenden Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern zur Auffüllung der Vorstandspositionen während einer Amtszeit sind möglich. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet dann ebenfalls mit der des Gesamtvorstands.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Dem Vorstand sollen in Drittelparität politische Mandatsträger, Vertreter der Land- und Forstwirtschaft und Vertreter von nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzverbänden angehören.

Den Fördermitgliedern steht dafür neben den ordentlichen Mitgliedern ein Vorschlagsrecht zu.

Der engere Vorstand soll sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammensetzen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) In Fragen des Arbeitsprogramms des DVL, bei wichtigen Fragen bezüglich der institutionellen Förderung des Verbandes sowie bezüglich des fest angestellten Personals hat sich der Vorstand bei der Beschlussfassung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) abzustimmen. Gegen das Votum des BMEL können bei diesen Fragen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können in Sitzungen oder im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist bzw. der zu fassende Beschluss für das Umlaufverfahren an alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 1 Woche verschickt wurde.

- (6) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Beschlüsse im Umlaufverfahren erfordern die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehender Aufwand kann unbeschadet der Vorschrift des § 3 entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes gegen Einzelnachweis oder pauschal in angemessener und steuerlich zulässiger Höhe ersetzt werden.
- (9) Der Vorsitzende führt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (10) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils alleine berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder soweit er Aufgaben delegiert hat.
- (11) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 13 Fachbeirat

- (1) Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Ein Mitglied des Fachbeirats wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gestellt.
- (3) Bundesländer, die dem Verein als Fördermitglied angehören, stellen darüber hinaus jeweils ein Mitglied für den Fachbeirat.
- (4) Landesvorsitzende von selbstständigen und unselbstständigen Untergliederungen oder bei Nicht-Benennung Landesbeauftragte sind Mitglieder des Fachbeirats.
- (5) Die Stiftung Deutsche Landschaften benennt ein Mitglied für den Fachbeirat.
- (6) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen in den Fachbeirat berufen oder z.B. Landeskoordinatorinnen/-koordinatoren oder Geschäftsführende der Landesverbände zu Sitzungen laden
- (7) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu jeder Mitgliederversammlung und zu Vorstandssitzungen zu laden, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie sind über deren Ergebnisse zu unterrichten.

§ 14 Landesverband des DVL (selbstständige Untergliederung)

- (1) Die Mitglieder des DVL in einem Bundesland können sich als Landesverbände organisieren, die den Verbandszweck für das jeweilige Bundesland als selbstständige Untergliederungen im eigenen Namen verwirklichen.

- (2) Über die Anerkennung als Landesverband entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Landesverbände nehmen die Interessen der ihnen zugeordneten ordentlichen Mitglieder wahr und verwirklichen den Verbandszweck in dem ihnen zugeordneten räumlichen Wirkungsbereich. Der räumliche Wirkungsbereich der Landesverbände richtet sich grundsätzlich nach den Grenzen der Bundesländer. Der Vorstand kann für den räumlichen Wirkungsbereich der Landesverbände von den Grenzen der Bundesländer nach Anhörung der betroffenen Landesverbände abweichende Grenzen beschließen.
- (4) Die Landesverbände führen den Namen „Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL)-Landesverband (Bundesland). Sie verankern in ihrer jeweiligen Satzung, dass bei Aberkennung als Landesverband eine Namensänderung erfolgt.
- (5) Die Landesverbände sind als rechtlich selbstständige Untergliederungen des DVL in der Rechtsform eingetragener Vereine organisiert und ihnen ist ein räumlich abgegrenzter Wirkungsbereich übertragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben auf Dauer und im eigenen Namen.
- (6) Die Landesverbände haben eigene Mitglieder, eine eigene Satzung, eine eigene Mitgliederversammlung und einen eigenen Vorstand i.S.v. § 26 BGB, der analog § 12 (2) dieser Satzung drittelparitätisch besetzt ist, sowie eine eigene Kasse. Sie sind gemeinnützig.
- (7) Die Mitglieder der Landesverbände sind gleichzeitig Mitglieder des DVL („gestufte Mehrfachmitgliedschaft“).
- (8) Bei Satzungsänderungen des DVL hinsichtlich des Vereinszweckes sind die Mitgliederversammlungen der Landesverbände verpflichtet, ihre Satzungen an die geänderte Satzung des DVL anzupassen. Satzungsänderungen der Landesverbände sind vorab dem DVL-Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die Landesverbände sind dem DVL gegenüber in Form der Vorlage eines Geschäftsberichts informationspflichtig.
- (10) Bei nicht Handlungsfähigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle eines Landesverbandes kann der DVL-Vorstand eine Mitgliederversammlung des Landesverbands einberufen, die einen neuen Vorstand wählt.
- (11) Einem Landesverband kann die Anerkennung als Untergliederung des DVL entzogen werden, wenn seine Organe den Zielen und/oder Interessen des DVL zuwiderhandeln. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn dem Landesverband die Gemeinnützigkeit dauerhaft entzogen wird, die Landesverbandssatzung hinsichtlich Satzungszweck nicht mehr den Zwecken der DVL-Satzung entspricht oder der Landesverband der Rechenschaftspflicht gegenüber dem DVL nicht nachkommt.
- (12) Der Vorstand eröffnet das Verfahren zum Entzug der Anerkennung als Landesverband durch Beschluss. Den Beteiligten des betreffenden Landesverbandes ist eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Über den Entzug der Anerkennung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der betroffene Landesverband ist zu der Sitzung des Vorstands zu laden. Der Vorstand ist auch ohne Teilnahme des betroffenen Landesverbands beschlussfähig. Der betroffene Landesverband kann in dieser Sitzung des Vorstandes gehört werden. Er ist von der Abstimmung über den Entzug der Anerkennung ausgeschlossen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Landesverband schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Entzug der Anerkennung wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam – eingelegte Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Landesarbeitsgemeinschaften im DVL

- (1) Die Mitglieder des DVL in einem Bundesland können in Landesarbeitsgemeinschaften organisiert sein, die den Vereinszweck für das jeweilige Bundesland als unselbständige Untergliederungen (§ 54 BGB) verwirklichen.
- (2) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Satzung und ist insoweit gegenüber den Landeskoordinatorinnen/-koordinatoren weisungsbefugt. Der Vorstand kann pro Landesarbeitsgemeinschaft eine jeweils gesonderte Geschäftsordnung erlassen, die die Beziehungen zwischen Verein und Landesarbeitsgemeinschaft regelt.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind berechtigt, den Namen "Deutscher Verband für Landschaftspflege – [Bundesland]" zu tragen.
- (4) Die Gründung und Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaften erfolgt nach Anhörung der zuständigen Landeskoordinatorin/des zuständigen Landeskoordinators und der Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes durch Beschluss des Vorstands.
- (5) Ein Mitglied des DVL ist gleichzeitig Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft, in deren Bereich sein Sitz liegt, sofern eine entsprechende Landesarbeitsgemeinschaft existiert.
- (6) Die Landesarbeitsgemeinschaften verwirklichen den Satzungszweck durch Tätigkeiten wie in §1 (6) aufgeführt.
- (7) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft können einen Landesvorstand auf die Dauer von fünf Jahren wählen, der die drittelparitätische Zusammensetzung in den Vorständen der Landschaftspflegeverbänden widerspiegeln soll und aus möglichst 3 Mitgliedern bestehen soll. Der Landesvorstand unterstützt den Landeskoordinator / die Landeskoordinatorin bei seinen / ihren Aufgaben. Der Landesvorstand vertritt auf Landesebene die Ziele der Landesarbeitsgemeinschaft und des DVL.
- (8) Der Vorstand schlägt nach Abstimmung mit dem Landesvorstand und der/ dem Landeskoordinator/in einen oder mehrere Landesbeauftragte(n) / eine Landesbeauftragte vor, der / die als direkte Schnittstelle zwischen Vorstand und Landesvorstand bzw. Landeskoordinator / Landeskoordinatorin dient, und von den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft bestätigt wird. Die Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft kann die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten / der Landesbeauftragten näher konkretisieren.
- (9) Die Landesarbeitsgemeinschaften können jeweils eine eigene Kasse führen. Näheres ist in der jeweiligen Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft zu regeln.
- (10) Zuwendungen, die ausdrücklich an eine Landesarbeitsgemeinschaft erfolgen, unterliegen ausschließlich deren Verwendung. Im Falle der Auflösung einer Landesarbeitsgemeinschaft oder des Vereins sind die ihr zugeordneten Vermögenswerte gesondert an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes zu übertragen.
- (11) Für die Beschlussfassungen der Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sowie des Landesvorstandes gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung bzw. den Verbandsvorstand entsprechend.

§ 16 Landeskoordinatorin / Landeskoordinator

- (1) Der Vorstand ernennt in Rücksprache mit den Landesbeauftragten und ggfs. dem

Landesvorstand einen Landeskoordinator / eine Landeskoordinatorin. Dieser / diese kann vom Vorstand zur Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft mit Vollmachten ausgestattet werden

- (2) Die Landeskoordinatorin / der Landeskoordinator gewährleistet den regelmäßigen Informationsfluss und Erfahrungsaustausch der Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft untereinander und zum Vorstand bzw. Geschäftsführung. Sie / er vertritt die Zielsetzungen und fachlichen Positionen des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege auf Landesebene.
- (3) Weitere Arbeitsbereiche und Arbeitsprozesse können in der Geschäftsordnung der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft geregelt werden.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, übertragen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Arbeitsanweisung erlassen.
- (4) Der engere Vorstand entscheidet
 - a) über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung und über
 - b) die Einstellung und Vergütung von einzustellenden Mitarbeitern.

§ 18 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und die Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zuzusenden.

§ 19 Ehrenmitgliedschaft & Ehrenvorsitz

- (1) Der Verein kann Freunde und Förderer, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur mit Zustimmung der oder des zu Ehrenden möglich.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen. Sie verleiht die vollen Mitgliedsrechte, verpflichtet aber nicht zur Beitragszahlung.
- (3) Der Ehrenvorsitz kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands an frühere Vorstandsmitglieder auf Grund herausragender Leistungen verliehen werden. Er berechtigt nach Einladung zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Repräsentation des DVL, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Ehrenmitgliedschaft & Ehrenvorsitz können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 20 Dienstverhältnisse

Der Verein beschäftigt und vergütet die Geschäftsführung und die anderen Mitarbeiter der

Geschäftsstelle nach den für den öffentlichen Dienst des Bundes geltenden tariflichen Vereinbarungen. Abhängig vom jeweiligen Dienort und Fördermittelgeber können auch Ländertarife angewendet werden.

Bei Beschäftigten, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden, ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

§ 21 Finanzen

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Beiträge der Fördermitglieder,
- c) Spenden, Schenkungen und Zustiftungen, sowie
- d) Projektförderungen,
- e) sonstige Zuwendungen
- f) Zuwendungen des Bundes im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung im Rahmen der nach dem Bundeshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit der DVL die notwendigen Ausgaben nicht durch vorstehend genannte Einnahmen und Leistungen, oder durch sonstige eigene oder fremde Mittel decken kann

aufgebracht.

§ 22 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verein veranschlagt jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres sämtliche in Erfüllung seiner Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben in einem Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist nach den für den Bundeshaushaltsplan geltenden Grundsätzen aufzustellen. Anlage des Wirtschaftsplanes ist eine Zusammenstellung über die Projektförderungen des DVL, die von diesem eigenständig fortgeschrieben werden kann.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mit dem Stellenplan spätestens 12 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Zuwendungsgeber vorzulegen.

§ 23 Buchführung, Rechnungslegung

- (1) Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Bundeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Haushaltsjahres durch Vorlage der Haushaltsrechnung und des Geschäftsberichts beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit dieses als Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt.

§ 24 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 25 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung muss ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden sein.

§26 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stiftung Deutsche Landschaften zur unmittelbaren Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Ansbach/Potsdam, den 26.09.2023

gez.

Maria Noichl

Vorsitzende